

## 144 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

18. 6. 1963

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom 1963 über die Änderung von Wertgrenzen im zivilgerichtlichen Verfahren.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, in der geltenden Fassung, wird in folgender Weise geändert:

1. In der Z. 1 des ersten Absatzes des § 49 wird der Betrag von „8000 S“ durch den Betrag von „12.000 S“ ersetzt.

2. Im ersten Absatz des § 51 wird der Betrag von „8000 S“ durch den Betrag von „12.000 S“ ersetzt.

3. Im ersten Absatz des § 52 wird der Betrag von „8000 S“ durch den Betrag von „12.000 S“ ersetzt.

#### Artikel II.

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, in der geltenden Fassung, wird in folgender Weise geändert:

1. Im ersten Absatz des § 29 werden die Beträge von „8000 S“ durch die Beträge von „12.000 S“ ersetzt.

2. Im ersten Absatz des § 227 wird der Betrag von „8000 S“ durch den Betrag von „12.000 S“ ersetzt.

3. Im zweiten Absatz des § 500 wird der Betrag von „10.000 S“ durch den Betrag von „12.000 S“ ersetzt.

4. Im dritten Absatz des § 502 wird der Betrag von „10.000 S“ durch den Betrag von „12.000 S“ ersetzt.

#### Artikel III.

Im ersten Absatz des § 1 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 67, über das Mahnverfahren, in der geltenden Fassung, wird der Betrag von „8000 S“ durch den Betrag von „12.000 S“ ersetzt.

#### Artikel IV.

Im § 114 der Konkursordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, in der geltenden Fassung, wird der Betrag von „8000 S“ durch den Betrag von „12.000 S“ ersetzt.

#### Artikel V.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit dem 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Nicht anzuwenden sind:

1. Art. I, Art. II Z. 1 und 2 und Art. IV, wenn die Klage, Art. III, wenn das Mahngesuch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gericht bereits angebracht worden ist;

2. Art. II Z. 3 und 4, wenn die Frist zur Erhebung der Berufung gegen das in erster Instanz gefällte Urteil bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen begonnen hat.

#### Artikel VI.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### Zu Art. I und II:

Die Wertgrenze, bis zu der Streitigkeiten vor die Bezirksgerichte gehören, wurde zuletzt mit dem Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955, BGBl. Nr. 282, von 4000 S auf 8000 S erhöht. Die Regierungsvorlage hatte eine Erhöhung auf 10.000 S vorgesehen, die gesetzgebenden Körperschaften hielten jedoch eine Erhöhung auf bloß 8000 S für gerechtfertigt.

Die Wertgrenze, bis zu der gegen ein bestätigendes Urteil des Berufungsgerichtes die Revision an den Obersten Gerichtshof unzulässig ist, wurde zuletzt mit dem Bundesgesetz vom 26. November 1947, BGBl. Nr. 26/1948, von 5000 S auf 10.000 S erhöht. Die Regierungsvorlage zum Bundesgesetz vom Jahre 1955 hatte eine Erhöhung auf 25.000 S vorgesehen, die gesetzgebenden Körperschaften haben jedoch diese Erhöhung nicht beschlossen, von der Erwägung ausgehend, daß eine weitergehende Beschränkung des Rechtszuges an den Obersten Gerichtshof im Interesse der Rechtssicherheit nicht verantwortet werden könne.

Diese Wertgrenzen entsprechen nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Bedürfnissen, vor allem im Hinblick darauf, daß die bezirksgerichtliche Wertgrenze im März 1938 2000 S (alt), die Revisionsgrenze 5000 S (alt) betragen hat.

Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte bedeutet vor allem für die ländliche Bevölkerung eine Erleichterung, da die Bezirksgerichte für sie rascher zu erreichen sind als der Gerichtshof. Außerdem bewirkt sie eine Entlastung der Gerichtshöfe. Eine Erhöhung über den Betrag von 12.000 S konnte aus personalpolitischen Gründen, insbesondere im Hinblick auf das neue Richterdienstgesetz, nicht in Erwägung gezogen werden.

Die Erhöhung der bezirksgerichtlichen Wertgrenze bedingt aber die Erhöhung der Revisionsgrenze mindestens auf den gleichen Betrag. Ein Sinken der Revisionsgrenze unter die bezirksgerichtliche Wertgrenze — wie dies der Fall wäre, wenn lediglich die bezirksgerichtliche Wertgrenze auf 12.000 S erhöht, die Revisionsgrenze aber mit 10.000 S unverändert bliebe — würde bewirken,

daß gegen Urteile der Bezirksgerichte mit einem Streitwert zwischen 10.000 S und 12.000 S, die vom Berufungsgericht bestätigt worden sind, die Revision an den Obersten Gerichtshof möglich wäre. Gegen die Zulassung der Revision gegen bestätigte bezirksgerichtliche Urteile hat sich der Oberste Gerichtshof wiederholt entschieden ausgesprochen. Tatsächlich war — von Zeiten der Inflation abgesehen — die Revisionsgrenze während mehr als der Hälfte der Zeit seit dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung höher als die bezirksgerichtliche Wertgrenze, während eines weiteren bedeutenden Zeitraumes wenigstens gleich hoch wie diese.

Zum Vergleich sei noch die Regelung mit einem ausländischen Staat herangezogen, dessen prozessuale Vorschriften jenen in Österreich ähneln, nämlich die Regelung in der Bundesrepublik Deutschland: Dort beträgt die amtsgerichtliche Wertgrenze derzeit 1000 DM, die Revisionsgrenze hingegen das Sechsfache, nämlich 6000 DM.

Um eine weitere Belastung des Obersten Gerichtshofes durch Überprüfung von Urteilen der Bezirksgerichte, die vom Berufungsgericht bestätigt worden sind, abgesehen in den Fällen des § 502 Abs. 4 und 5 ZPO. sowie des § 13 Abs. 2 des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959, zu vermeiden, soll die Revisionsgrenze auf den gleichen Betrag wie die bezirksgerichtliche Wertgrenze erhöht werden.

### Zu Art. III:

§ 1 Abs. 1 des Mahngesetzes läßt das Mahnverfahren zur Eintreibung von Forderungen bis zum Betrag von 8000 S zu. Dieser Betrag entspricht der bezirksgerichtlichen Wertgrenze und soll dieser angepaßt werden.

### Zu Art. IV:

Nach § 114 der Konkursordnung entscheidet über die beim Konkursgericht durchzuführenden Rechtsstreitigkeiten ein Einzelrichter nach den Vorschriften für das bezirksgerichtliche Verfahren, wenn der Streitgegenstand 8000 S nicht übersteigt. Dieser Betrag soll der neuen bezirksgerichtlichen Wertgrenze angepaßt werden.

**Zu Art. V:**

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. Jänner 1964 in Kraft treten. Dieser Stichtag wurde gewählt, weil mit 1. Jänner jedes Jahres die Geschäfte bei den Gerichten neu verteilt werden, so daß bei dieser Gelegenheit die Auswirkungen, die sich aus der Änderung der Wertgrenze ergeben, berücksichtigt werden können.

Der zweite Absatz enthält Übergangsbestimmungen.

1. Die Bestimmungen über die Erhöhung der bezirksgerichtlichen Wertgrenze (Abs. 2 Z. 1) soll für Klagen und Mahngesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gericht bereits angebracht worden sind, nicht gelten; im Gegensatz dazu sahen die Bundesgesetze vom Jahre 1948 und vom Jahre 1955 als maßgebenden Zeitpunkt die Streitanhängigkeit (§ 232 ZPO.) vor. Die oben geschilderte Regelung soll deshalb gewählt werden, weil der Zeitpunkt der Anbringung der Klage im Ermessen der klagenden Partei liegt, während der Zeitpunkt der Zustellung der Klage an den Beklagten (Streitanhängigkeit) der Einflußnahme durch die klagende Partei weitgehend entzogen ist; bei Verzögerung der

Zustellung könnte es sich ereignen, daß trotz Einbringung der Klage vor Inkrafttreten dieser Novelle die Klage erst nach deren Inkrafttreten zugestellt wird, weshalb die Klage nach Feststellung des Zeitpunktes der Zustellung wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen werden müßte.

2. Die Bestimmungen über die Erhöhung der Revisionsgrenze (Abs. 2 Z. 2) sollen nur dann angewendet werden, wenn die Rechtsmittelfrist gegen das Urteil erster Instanz noch nicht zu laufen begonnen hat. Dieser Zeitpunkt wird deshalb gewählt, weil die Höhe des Streitwertes im Berufungsverfahren unter Umständen auch für die Zulässigkeit der Revision von Bedeutung sein kann (§§ 500 Abs. 2, 502 Abs. 3 ZPO.); weshalb auf die Erhöhung der Revisionsgrenze bereits im Verfahren vor dem Berufungsgericht Bedacht genommen werden muß.

**Zu Art. VI:**

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel.

Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist weder ein vermehrter Verwaltungsaufwand noch sind damit erhöhte Verwaltungskosten verbunden.